

Einzuhaltende Vorgaben für Dorfgemeinschaftshäuser, Turnhallen, Grillhütten und Grillplätze – Geltungsbereich der Coronavirus- Schutzverordnung - CoSchuV

Die einzuhaltenden Vorgaben und Regelungen durch Beschlüsse des Lahn-Dill-Kreises, des Landes Hessen und/oder durch Beschlüsse des Bundes bauen aufeinander auf, sind zeitlich begrenzt, oder sorgen für kurzfristige Änderungen.

Die Stadtverwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass die anmietende Person dafür verantwortlich ist, dass die jeweils geltenden Corona-Vorschriften eingehalten werden. Die aktuellen Verordnungen und Allgemeinverfügungen finden Sie auf www.corona.hessen.de.

Jede Person ist angehalten, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.

Bereits erfolgte Anmietungen der Dorfgemeinschaftshäuser, Hallen oder Grillplätze unterliegen den jeweils aktuellen Corona-Vorgaben des Landes Hessen und werden vor der jeweiligen Durchführung unter Berücksichtigung dieser Vorgaben neu beurteilt. Neue Miet- oder Buchungsanfragen können daher aktuell nur reserviert werden. Die Entscheidung zur Freigabe einer Nutzung kann jeweils nur kurz vor der Veranstaltung, unter Berücksichtigung der aktuell vorliegenden Infektionslage und der jeweils geltenden Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) erfolgen.

Je nach Art und Größe der Zusammenkünfte gelten verschiedene Regeln. Neben der 3G-Regel besteht auch die Möglichkeit bestimmte Zusammenkünfte nach der 2G-Regel durchzuführen.

3G Regel: Zugang für Personen die PCR-getestet, geimpft oder genesen sind.

2G Options-Regel: Zugang ausschließlich für Personen die geimpft oder genesen sind.

Der/Die Mieter/-in hat die Pflicht selbst dafür zu sorgen, dass bei den gebuchten Veranstaltungen ab 25 Personen nur Personen mit gültigen Negativnachweis Einlass erhalten. Sofern Personen nicht geimpft oder über keinen gültigen Impf- / Genesenen-Status (nach Ablauf von 6 Monaten) verfügen, müssen diese einen aktuellen, negativen PCR- oder PoC-PCR-Test vorweisen, um städtische Gebäude/Turnhallen betreten zu dürfen. Der PCR- oder PoC-PCR-Test darf nicht älter als 48 Stunden sein. Diese Pflicht des Negativnachweises nach § 3 Nr. 1, 2 oder 4 CoSchuV gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren und nicht für Kinder, die noch nicht eingeschult sind.

2G Options-Regel: Bei der Anwendung dieser Variante ist eine Veranstaltung ausschließlich nur für genesene und geimpfte Personen zugelassen. Es besteht keine Maskenpflicht, keine Abstandsregelung. Als Kapazitätsbeschränkung gelten die auf Seite 5 max. zugelassenen Teilnehmerzahlen. Der/die Mieter/-in hat sicherzustellen, dass nur berechnete Personen eingelassen werden und auf den Ausschluss anderer Personen durch gut sichtbare Aushänge hinzuweisen. Ungeimpfte, die sich nicht impfen lassen können, erhalten im 2G-Zugangsmodell keinen Zugang. Davon ausgenommen sind lediglich Kinder unter 12 Jahren.

Der Verdacht bzw. das Auftreten von COVID-19-Fällen in Räumen der städtischen Gemeinschaftseinrichtungen sind umgehend dem Vermieter zu melden.

Allgemeine Vorgaben für Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte

1. Der/Die Mieter/-in ist selbst verpflichtet dafür zu sorgen, dass sämtliche ihn/sie betreffende nachfolgend aufgeführte Vorgaben eingehalten werden.
2. Für die Teilnahme an Veranstaltungen in den angemieteten Räumen der Oranienstadt Dillenburg gelten die maximal zugelassenen unten genannten Personenzahlen (siehe Seite 5, Tabelle).
3. Veranstaltungen nach § 16 CoSchuV, an denen nicht mehr als 25 Personen im öffentlichen Raum teilnehmen, unterliegen keinen Auflagen. Bei der Berechnung der Anzahl der Personen werden auch Geimpfte und Genesene mitgezählt.
4. Bei Veranstaltungen ab 25 Personen gelten
Drinnen bei 3G:
 - a) Zugangsvoraussetzung 3G-Regel (PCR-getestet, geimpft, genesen)
 - b) 3G-Nachweis erfolgt mittels Vorlage des aktuellen Original-Nachweises bei dem Veranstalter
 - c) Maskenpflicht bis zum Platz (gilt nicht für Kinder bis 6 Jahren)
 - d) Abstands- und HygienekonzeptDrinnen und im Freien bei 2G:
 - a) Zugangsvoraussetzung 2G-Regel (geimpft, genesen)
 - b) 2G-Nachweis erfolgt mittels Vorlage des aktuellen Original-Nachweises bei dem Veranstalterim Freien bei 3G:
 - a) Maskenpflicht im Gedränge (gilt nicht für Kinder bis 6 Jahren)
 - b) Abstands- und Hygienekonzept.
5. Die Hygieneregeln sind einzuhalten.
6. Chorproben (Amateur-Chöre) können mit bis zu 25 Personen ohne Auflagen erfolgen. Bei Proben mit mehr als 25 Personen unterliegen sie, wie andere Zusammenkünfte mit mehr als 25 Personen auch, den oben beschriebenen Auflagen. Sie können unter den Voraussetzungen des § 16 auch in geschlossenen Räumen stattfinden. Chorsingen im Freien bleibt aber die bevorzugte Variante.

Allgemeine Vorgaben für Sportbetrieb in den Gebäuden:

1. Der/Die Mieter/-in ist selbst verpflichtet dafür zu sorgen, dass sämtliche ihn/sie betreffende nachfolgend aufgeführte Vorgaben eingehalten werden.
2. Mannschaftssport und somit der gesamte Sportbetrieb ist erlaubt.
3. Voraussetzung für den Sportbetrieb ist ein entsprechendes Hygienekonzept und die Einhaltung der Empfehlungen des RKI, unter Berücksichtigung der weiterführenden Vorgaben der jeweils übergeordneten Sportverbände. Damit der Sport in voller Mannschaftsstärke ausgeübt werden kann, müssen die Regeln der jeweiligen Sportart entsprechen. Dies betrifft sowohl den Trainings- als auch den Wettkampfbetrieb.
4. Ein Negativnachweis (geimpft, genesen oder PCR-getestet) ist Pflicht. Ungeimpfte Personen bzw. Personen mit ungültigen Impf-/Genesenen-Status müssen einen gültigen, negativen PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) vorweisen.
5. Das Tragen einer medizinischen Maske wird empfohlen. In Gedrängesituationen ist das Tragen der medizinischen Masken eine Pflichtvoraussetzung.
6. Die Verantwortung obliegt dem/der Mieter/-in oder der von ihm/ihr beauftragten Leitungskraft, nur Personen den Aufenthalt im Gebäude zu gewähren, die einen Negativnachweis nach den oben genannten 3G- oder 2G-Regeln, (geimpft, genesen oder PCR-getestet) vorgelegt haben.
7. Der Mannschaftssport ist unabhängig von der Personenanzahl zulässig.
8. Rehabilitationssport ist erlaubt.
9. Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb in den Gebäuden sind Zuschauer zugelassen. Für Zuschauer gilt § 16 Abs. 1 CoSchuV entsprechend.
10. Umkleidekabinen, Wechselkabinen und sanitäre Anlagen dürfen wieder für den Trainings- und Wettkampfbetrieb genutzt werden.
11. Die Dusch- und Waschräume sind grundsätzlich gesperrt, sofern der Nutzer diese nicht selbst desinfizieren kann bzw. will. Jedoch ist eine gesonderte Freigabe der Dusch- und Waschräume möglich, sofern der Nutzer schriftlich bestätigt, dass er die Dusch- und Waschräume vor und nach der Nutzung desinfizierend reinigt.
12. Für die Turnhallen: Die Anmietung kann max. bis 20 Uhr erfolgen, um noch mögliche Reinigungen durchführen zu können. Sofern sich anderweitige Reinigungsmöglichkeiten ergeben, kann eine Anmietung auch bis nach 20 Uhr erfolgen.

13. Um den Begegnungsverkehr in und außerhalb der Hallen einzuschränken und damit Kontakte möglichst zu verhindern, ist eine Überschneidung zwischen den verschiedenen Nutzungsgruppen grundsätzlich zu vermeiden. Dies hat zur Folge, dass die übliche Nutzungszeit pro Stunde um insgesamt 10 Minuten verkürzt wird (5 Minuten vor Beginn der Nutzung und 5 Minuten nach der Nutzung). Die letzte Nutzungsgruppe jeden Tages hat darauf zu achten, dass alle Fenster und Türen wieder richtig verschlossen sind.
14. Tanzkurse in Tanzschulen und anderen Einrichtungen unterliegen § 20 CoSchuV (Sportstätten). Hierbei handelt es sich um die Ausübung von Sport.

Abstands- und Hygienevorgaben:

1. Soweit das Tragen einer medizinischen Maske nicht angeordnet ist, wird dies dringend empfohlen, wenn sich Personen unterschiedlicher Hausstände gemeinsam in einem geschlossenen Raum aufhalten oder wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände nicht eingehalten werden kann.
2. Mieter/Nutzer der Gebäude haben die Pflicht, eine gründliche Händehygiene durchzuführen z. B. nach dem Betreten der Gebäude/Räume, vor und nach dem Toilettengang, vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske sowie vor und nach der Benutzung von Sportgeräten.
3. Die Händehygiene erfolgt durch:
 - a) Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder, falls nicht möglich
 - b) Händedesinfektion: Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
4. Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
5. Husten- und Niesetikette:
Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
6. Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) sollen Personen auf jeden Fall zu Hause bleiben.
7. Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen. Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln durchführen.
8. In allen Toilettenräumen stehen für die Nutzung ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereit, die regelmäßig durch die Stadt aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier stehen zur Verfügung.
9. Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt als unbedenklich diagnostiziert, wie z. B. Allergie) oder Fieber sollen sich generell nicht in den Gebäuden aufhalten.
10. Die aushängenden Hygienevorgaben sind weiter einzuhalten.

Vorgaben zur Lüftung:

1. Während des Wechsels von Nutzergruppen hat grundsätzlich eine Lüftung zu erfolgen. Der Nutzer hat die Türen, Fenster nach der Lüftung wieder zu schließen.
2. Nutzt eine Gruppe eine Einrichtung länger, muss die Lüftung spätestens nach 1,5 Stunden für 10 Minuten erfolgen.
3. Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Dies gilt nur für die Gebäude, bei denen dies auch möglich ist. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Reinigungsvorgaben Nutzer:

1. Der Nutzer muss eine regelmäßige Desinfektion von Händekontaktflächen (z.B. Türklingen, Armaturen von Waschtischen) durchführen. Die Verantwortung hierfür liegt beim Nutzer. Der Nutzer hat bei Bedarf auch für eine ggf. erforderliche zusätzliche Hygiene zu sorgen.
2. Vor der Aufnahme der Nutzung hat sich der Nutzer zu vergewissern, dass sich die zu nutzenden Geräte und Einrichtungen in einem sauberen Zustand befinden; bei erkennbarer Verschmutzung hat der Nutzer unter Anlegen von Handschuhen die Säuberung/Desinfektion vorzunehmen.

Allgemeine Vorgaben bei Veranstaltungen und Zusammenkünften für Grillplätze:

1. Die Nutzer sind selbst verpflichtet dafür zu sorgen, dass sämtliche Sie betreffende Vorgaben eingehalten werden. Es ist eine Person zu benennen, die für die Einhaltung der Hygieneregeln und der Einhaltung der max. zugelassenen Personenzahl (siehe Mietvertrag) auf dem angemieteten Grillplatz verantwortlich ist.
2. Veranstaltungen nach § 16 CoSchuV, an denen nicht mehr als 25 Personen im öffentlichen Raum teilnehmen, unterliegen keinen Auflagen. Bei der Berechnung der Anzahl der Personen werden auch Geimpfte und Genesene mitgezählt. Die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln wird empfohlen. Ebenso erfolgt eine Testempfehlung, außer bei Geimpften und Genesenen.
3. Bei Veranstaltungen ab 25 Personen gelten auf dem Grillplatz:
 - a) Testempfehlung, außer bei Geimpften und Genesenen
 - b) Maskenpflicht im Gedränge (gilt nicht für Kinder bis 6 Jahren)
 - c) Abstands- und Hygienekonzept.
4. Der Mieter / Die Mieter/-in hat eine geeignete Waschgelegenheit bzw. Desinfektionsspender vorzuhalten.
5. Bei Waldbrandgefahr ist das Grillen untersagt. Informationen über die Waldbrandstufen erteilt die Abteilung Brandschutz 02771-81920 oder die Leitstelle des Lahn-Dill-Kreises unter 06441-407-2800.
6. Beim Verlassen der Anlage ist darauf zu achten, dass Feuer und Glut sorgfältig gelöscht wurden.
7. Die auf Seite 3 genannten Abstands- und Hygienevorgaben gelten auch - soweit anwendbar - für Veranstaltungen und Zusammenkünfte an Grillplätzen.
8. Hinweis:
Es gelten die aktuellen Corona-Bußgeldbestimmungen des Landes Hessen.

Zugelassene Teilnehmerzahlen für 3G und 2G in Gebäuden:

Öffnung		für private Feiern	für öffentliche Veranstaltung
Gebäude	Fläche in qm	maximale Personenzahl	maximale Personenzahl
Grillhütte Tal Tempe	95	45	45
DGH Donsbach Saal links und rechts m. Bühne	214,5	100	100
DGH Donsbach Saal rechts mit Bühne	116,5	51	51
DGH Donsbach Saal links	98	49	49
DGH Donsbach Gruppenraum 1+2	58,82	29	29
DGH Donsbach Gruppenraum 1	29,41	14	14
DGH Donsbach Gruppenraum 2	29,41	14	14
Grillplatz Donsbach		Öffnung	Öffnung
DGH Eibach gr. und kl. Saal	208	100	100
DGH Eibach großer Saal	155	75	75
DGH Eibach kleiner Saal	53	25	25
Grillplatz Eibach		Öffnung	Öffnung
DGH Frohnhausen	118	55	55
DGH Manderbach	184	90	90
DGH Nanzenbach	120	60	60
Bistro Nanzenbach	79	35	35
Gymnastikhalle Nanzenbach	210	100	100
DGH Niederscheld	84	35	35
Gemeinschaftshalle Niederscheld *Die Halle steht aktuell nicht für private Feiern zur Verfügung	375	-	-
Gemeinschaftshalle Niederscheld - Empore	74	35	35
Grillhütte Hustenbach Niederscheld		Keine Vermietungen bis zum 31.12.2021	Keine Vermietungen bis zum 31.12.2021
DGH Oberscheld	116	55	55

Anmerkung: Geimpfte und/oder genesene Personen werden bei der Berechnung der o.g. maximalen Personenzahl mitgezählt.

**Nutzung Dorfgemeinschaftshäuser,
Turnhallen, Grillhütten und Grillplätze der
Oranienstadt Dillenburg (Stand: 15.11.2021)**



**Einzuhaltende Vorgaben für Dorfgemeinschaftshäuser Turnhallen,
Grillhütten und Grillplätze**

Schriftliche Bestätigung der Vorgaben

Der/Die Mieter/-in bestätigt mit der nachfolgenden Unterschrift, dass er/sie die aufgeführten einzuhaltenden Vorgaben, Stand 15.11.2021, für die Dorfgemeinschaftshäuser, Turnhallen, Grillhütten und -plätze gelesen hat und akzeptiert. Der/Die Mieter/-in behält die ersten fünf Seiten dieser einzuhaltenden Vorgaben. Die unterschriebene Bestätigung ist an die zuständige Person (Hausmeister/-in oder der Verwaltung: Ressort Gebäudemanagement) zu übermitteln. Erst nach erfolgter Unterschrift werden dem/der Mieter/-in die Räumlichkeiten bzw. die Grillhütte/ der Grillplatz zur Verfügung gestellt. Der/Die Mieter/-in akzeptiert weiterhin, dass jederzeit Änderungen der einzuhaltenden Vorgaben erfolgen können, wie z.B. Lockerungen oder Verschärfungen der Bestimmungen, bis hin zu einer erneuten Schließung.

Name der Einrichtung: _____

Vorgesehene(r) Nutzungstag(e) - Datum -: _____

Art der Veranstaltung: _____

Name Mieter/-in (= Rechnungsempfänger/-in) _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

Datum und Unterschrift: _____